

# Arbeitsvertrag für Filialapothekenleiter

Zwischen      Herrn / Frau Apotheker(in) \_\_\_\_\_  
                  Betreiber der \_\_\_\_\_ - Apotheke als Filialapotheke  
                  in \_\_\_\_\_  
                  – im Folgenden: Inhaber –  
und            Herrn / Frau Apotheker(in) \_\_\_\_\_  
                  wohnhaft in: \_\_\_\_\_  
                  – im Folgenden: Filialleiter –

Der Inhaber betreibt die \_\_\_\_\_ - Apotheke in \_\_\_\_\_  
als Filialapotheke der \_\_\_\_\_ - Apotheke in \_\_\_\_\_

Er wird den Filialleiter gem. § 2 Abs. 5 Nr. 2 Apothekengesetz als Verantwortlichen für die Filialapotheke benennen.  
Dazu vereinbaren die Vertragschließenden den folgenden Arbeitsvertrag:

1. Der Filialleiter wird die Filialapotheke ab \_\_\_\_\_ leiten. Er hat die Verpflichtungen zu erfüllen, wie sie im Apothekengesetz und in der Apothekenbetriebsordnung für Apothekenleiter festgelegt sind.
2. Der Filialleiter verpflichtet sich, während der Vertragszeit in dem für die Leitung der Apotheke erforderlichen Umfang tätig zu sein einschließlich Notdienst im Rahmen des § 5 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRT). Er hat die Filialapotheke in eigener Verantwortung persönlich zu leiten unter Berücksichtigung der ihm vom Inhaber erteilten Vorgaben. Diesem sind insbesondere vorbehalten:
  - a) Personalentscheidungen,
  - b) zentraler Wareneinkauf,
  - c) Festsetzung der Verkaufspreise, soweit diese nicht gesetzlich festgelegt sind.
3. Der Filialleiter hat dem Inhaber jederzeit unverzüglich und umfassend Auskunft zu erteilen über alle Angelegenheiten der Filialapotheke und ihm Einsicht zu ermöglichen in deren sämtliche Bücher und Schriften.
4. Der Filialleiter erhält ein Bruttogehalt von \_\_\_\_\_ € / Monat. Darin ist die Vergütung von Mehrarbeit enthalten. Für die Vergütung von Notdienst gilt § 6 BRT. Der Filialleiter erhält ferner eine Gewinn- / Umsatz- / Rohertragsbeteiligung\*) nach Maßgabe der diesem Vertrag als Anlage beigelegten Vereinbarung.
5. Der Filialleiter verpflichtet sich, bei Arbeitsverhinderung den Grund dafür und die voraussichtliche Dauer dem Inhaber oder einer von diesem bestimmten Person so frühzeitig wie möglich mitzuteilen. Erkrankungen sind durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.
6. Der Filialleiter ist verpflichtet, über alle betriebsinternen Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Der Filialleiter verpflichtet sich, eine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Inhabers nicht auszuüben.

\*) Nichtzutreffendes streichen.

7. Besondere Vereinbarungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BRT mit Ausnahme der §§ 3, 7 und 8.

9. Der vom Filialleiter ausgefüllte Personalfragebogen ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Unvollständige oder unrichtige Angaben berechtigen zur Anfechtung des Arbeitsvertrages bzw. zur fristlosen Kündigung. Daneben bleibt Geltendmachung von Schadensersatz vorbehalten.

10. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – soweit nicht tariflich bedingt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Inhaber

\_\_\_\_\_  
Filialleiter

Muster

# Vereinbarung über eine Umsatzbeteiligung für Filialapothekenleiter

Zwischen      Herrn / Frau Apotheker(in) \_\_\_\_\_  
                  Betreiber der \_\_\_\_\_ - Apotheke als Filialapotheke  
                  in \_\_\_\_\_  
                  – im Folgenden: Inhaber –  
und            Herrn / Frau Apotheker(in) \_\_\_\_\_  
                  wohnhaft in: \_\_\_\_\_  
                  – im Folgenden: Filialleiter –

Zur Ergänzung des heute abgeschlossenen Arbeitsvertrages für Filialapothekenleiter wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Inhaber gewährt dem Filialleiter ab \_\_\_\_\_ eine Umsatzbeteiligung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
2. Die Umsatzbeteiligung beträgt \_\_\_\_\_ % des in der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung der Apotheke ausgewiesenen Nettoumsatzes abzüglich Eigenverbrauch im Sinne des § 1 UStG, Verkäufe an Mitarbeiter zum Einkaufspreis sowie der Umsätze, die mit einem Rohgewinnaufschlag von nicht mehr als 12% des Einkaufspreises getätigt werden. Ausgenommen sind ferner Verkäufe von Gegenständen des Anlagevermögens.
3. Die Umsatzbeteiligung entfällt für Zeiten, für die dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Gehaltsfortzahlung nicht zusteht.
4. Die Umsatzbeteiligung gemäß diesem Vertrag wird auf den Anspruch auf Sonderzahlung (§ 18 BRT) angerechnet.
5. Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich zusammen mit dem Gehalt des folgenden Monats.
6. Der Anspruch auf Umsatzbeteiligung kann vor Fälligkeit nicht abgetreten werden.
7. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die ihm zugänglich gemachten Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Apotheke und sämtliche daraus ersichtlichen Detailzahlen Dritten – auch anderen Mitarbeitern – nicht mitzuteilen.
8. Diese Vereinbarung kann unabhängig vom Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses im Wege der Teilkündigung mit der sich aus § 19 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter ergebenden Frist beendet werden.
9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
10. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als ganzen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für eine etwaige Vertragslücke.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Inhaber

\_\_\_\_\_  
Filialleiter

# Vereinbarung über eine Gewinnbeteiligung für Filialapothekenleiter

Zwischen      Herrn / Frau Apotheker(in) \_\_\_\_\_  
                  Betreiber der \_\_\_\_\_ - Apotheke als Filialapotheke  
                  in \_\_\_\_\_  
                  – im Folgenden: Inhaber –  
und            Herrn / Frau Apotheker(in) \_\_\_\_\_  
                  wohnhaft in: \_\_\_\_\_  
                  – im Folgenden: Filialleiter –

Zur Ergänzung des heute abgeschlossenen Arbeitsvertrages für Filialapothekenleiter wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Inhaber gewährt dem Filialleiter eine Beteiligung am Gewinn der Filialapotheke. Diese beträgt je Geschäftsjahr \_\_\_\_\_ % des Gewinnes.
2. Bei Arbeitsverhinderung von insgesamt über 3 bis 9 Monate je Geschäftsjahr erfolgt zeitanteilige Kürzung der Gewinnbeteiligung. Bei Arbeitsverhinderung von insgesamt mehr als 9 Monaten je Geschäftsjahr entfällt die Gewinnbeteiligung ganz.
3. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis – einerlei aus welchem Grund – im Laufe des Geschäftsjahres, so wird die Gewinnbeteiligung zeitanteilig gekürzt. Die Berechnungsgrundlage bleibt im Übrigen unverändert. Anspruch auf einen Zwischenabschluss besteht nicht.
4. Die Gewinnbeteiligung wird auf den Anspruch auf Sonderzahlung (§ 18 BRT) angerechnet.
5. Können sich die Vertragspartner über die Höhe der Gewinnbeteiligung nicht einigen, so ist diese von einem neutralen Angehörigen der steuerberatenden Berufe (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer) als Schiedsgutachter für beide Parteien verbindlich festzusetzen. Den Schiedsgutachter bestimmt auf Antrag einer Partei der für die Filialapotheke örtlich zuständige Präsident der Apothekerkammer.
6. Der Gewinnbeteiligungsanspruch wird fällig, sobald der Jahresabschluss und ggf. die Entscheidung des Schiedsgutachters gem. Ziff. 5 vorliegt. Die sich daraus ergebende Forderung ist zu verzinsen, beginnend mit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sie sich bezieht, bis zum Tag der Auszahlung. Der Zinssatz beträgt 6% p.a. Auf die Gewinnbeteiligung können Abschläge gezahlt werden, deren Höhe im Ermessen des Inhabers liegt.
7. Der Gewinnbeteiligungsanspruch kann vor Fälligkeit nicht abgetreten werden.
8. Der Filialleiter verpflichtet sich, die ihm zugänglich gemachten Jahresabschlüsse der Filialapotheke und sämtliche daraus ersichtlichen Detailzahlen Dritten – auch anderen Mitarbeitern – nicht mitzuteilen.

9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
10. Diese Vereinbarung kann unabhängig vom Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses im Wege der Teilkündigung mit der sich aus § 19 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter ergebenden Frist beendet werden.
11. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als ganzen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für eine etwaige Vertragslücke.

.....  
Ort, Datum

.....  
Inhaber

.....  
Filialleiter

MUSTER

# Vereinbarung über eine Rohertragsbeteiligung für Filialapothekenleiter

Zwischen      Herrn / Frau Apotheker(in) \_\_\_\_\_  
                  Betreiber der \_\_\_\_\_ - Apotheke als Filialapotheke  
                  in \_\_\_\_\_  
                  – im Folgenden: Inhaber –  
und             Herrn / Frau Apotheker(in) \_\_\_\_\_  
                  wohnhaft in: \_\_\_\_\_  
                  – im Folgenden: Filialleiter –

Zur Ergänzung des heute abgeschlossenen Arbeitsvertrages für Filialapothekenleiter wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Inhaber gewährt dem Filialleiter eine Beteiligung am Rohertrag der Filialapotheke. Diese beträgt je Geschäftsjahr \_\_\_\_\_ % des Rohertrages.
2. Bei Arbeitsverhinderung von insgesamt über 3 bis 9 Monate je Geschäftsjahr erfolgt zeitanteilige Kürzung der Rohertragsbeteiligung. Bei Arbeitsverhinderung von insgesamt mehr als 9 Monaten je Geschäftsjahr entfällt die Rohertragsbeteiligung ganz.
3. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis – einerlei aus welchem Grund – im Laufe des Geschäftsjahres, so wird die Rohertragsbeteiligung zeitanteilig gekürzt. Die Berechnungsgrundlage bleibt im Übrigen unverändert. Anspruch auf einen Zwischenabschluss besteht nicht.
4. Die Rohertragsbeteiligung wird auf den Anspruch auf Sonderzahlung (§ 18 BRT) angerechnet.
5. Können sich die Vertragspartner über die Höhe der Rohertragsbeteiligung nicht einigen, so ist diese von einem neutralen Angehörigen der steuerberatenden Berufe (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer) als Schiedsgutachter für beide Parteien verbindlich festzusetzen. Den Schiedsgutachter bestimmt auf Antrag einer Partei der für die Filialapotheke örtlich zuständige Präsident der Apothekerkammer.
6. Der Rohertragsbeteiligungsanspruch wird fällig, sobald der Jahresabschluss und ggf. die Entscheidung des Schiedsgutachters gem. Ziff. 5 vorliegt. Die sich daraus ergebende Forderung ist zu verzinsen, beginnend mit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sie sich bezieht, bis zum Tag der Auszahlung. Der Zinssatz beträgt 6% p.a. Auf die Rohertragsbeteiligung können Abschläge gezahlt werden, deren Höhe im Ermessen des Inhabers liegt.
7. Der Rohertragsbeteiligungsanspruch kann vor Fälligkeit nicht abgetreten werden.
8. Der Filialleiter verpflichtet sich, die ihm zugänglich gemachten Jahresabschlüsse der Filialapotheke und sämtliche daraus ersichtlichen Detailzahlen Dritten – auch anderen Mitarbeitern – nicht mitzuteilen.

9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
10. Diese Vereinbarung kann unabhängig vom Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses im Wege der Teilkündigung mit der sich aus § 19 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter ergebenden Frist beendet werden.
11. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als ganzen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für eine etwaige Vertragslücke.

.....  
Ort, Datum

.....  
Inhaber

.....  
Filialeiter

MUSTER

# Prokura für Filialapothekenleiter

Herr / Frau Apotheker(in) .....

Betreiber der ..... - Apotheke als Filialapotheke  
in .....

– im Folgenden: Inhaber –

erteilt Herr / Frau Apotheker(in) .....

wohnhaft in: .....

– im Folgenden: Filialleiter –

## Prokura

für die Filialapotheke in ..... nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen:

Der Filialleiter ist allein zeichnungsberechtigt. Er zeichnet mit der Firma der Filialapotheke unter Hinzufügung seines Namens und „ppa.“.

Die Prokura ermächtigt zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb der Filialapotheke als Handelsgewerbe mit sich bringt. Ausgenommen sind folgende Geschäfte und Rechtshandlungen:

1. Personalentscheidungen
2. Wareneinkauf
3. Preisfestlegung
4. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens
5. Alle Rechts- und Geschäftshandlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Filialapotheke.

Die Prokura endet mit Beendigung des Arbeitsvertrages. Sie kann vorher jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Filialleiter verpflichtet sich, von der Vollmacht keinen Gebrauch mehr zu machen, sobald das Arbeitsverhältnis beendet oder die Prokura widerrufen ist.

.....  
Ort, Datum

.....  
Inhaber

.....  
Filialleiter



# Handlungsvollmacht für Filialapothekenleiter

Herr / Frau Apotheker(in) \_\_\_\_\_

Betreiber der \_\_\_\_\_ - Apotheke als Filialapotheke  
in \_\_\_\_\_

– im Folgenden: Inhaber –

erteilt Herr / Frau Apotheker(in) \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

– im Folgenden: Filialleiter –

## Handlungsvollmacht

für die Filialapotheke in \_\_\_\_\_ nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen:

Der Bevollmächtigte ist allein zeichnungsberechtigt. Er zeichnet mit der Firma der Filialapotheke unter Hinzufügung seines Namens und „i.V.“.

Die Handlungsvollmacht erstreckt sich auf alle Rechts- und Geschäftshandlungen im Zusammenhang mit der Leitung der Filialapotheke als Handelsgewerbe. Die Vollmacht berechtigt kraft Gesetzes nicht zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen sowie Prozessführung und soll sich ferner nicht erstrecken auf

1. Personalentscheidungen
2. Wareneinkauf
3. Preisfestlegung
4. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens
5. Alle Rechts- und Geschäftshandlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Filialapotheke.

Die Handlungsvollmacht endet mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie kann vorher jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Filialleiter verpflichtet sich, von der Handlungsvollmacht keinen Gebrauch mehr zu machen, sobald das Arbeitsverhältnis beendet oder die Handlungsvollmacht widerrufen ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Inhaber

\_\_\_\_\_  
Filialleiter